

MELDEPFLICHT BEI HINWEISEN AUF KINDESMISSHANDLUNG ODER VERNACHLÄSSIGUNG

Sowohl Politik als auch Praxis überlegen in allen europäischen Staaten immer wieder, wie Wahrnehmungen zu möglicher Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung den verantwortlichen Stellen früher und zuverlässiger zur Kenntnis gelangen könnten. Besonders, wenn tragische Fälle in der Öffentlichkeit bekannt werden, in denen ein Kind schwer misshandelt oder zu Tode gekommen ist, wird gefragt: Hätten die Kinderschutzeinrichtungen mehr tun können oder früher eingreifen müssen, um die Misshandlung zu beenden? In letzter Zeit wurden die Debatten angeheizt aufgrund der Enthüllungswelle zu länger zurückliegenden sexuellen und körperlichen Misshandlungen in Schulen, Heimen und Kirchen. Gefragt wurde auch nach dem Schweigen derjenigen, die seinerzeit von den Übergriffen gewusst haben oder hätten wissen können. Damit dies nicht mehr vorkommen möge, werden Pflichten vorgeschlagen, jeden Verdacht auf Misshandlung zu melden, nicht nur den Kinderschutzbehörden, sondern auch der Polizei bzw. der Strafjustiz. Dem liegt die Vermutung zugrunde, dass Meldepflichten zu verbessertem Schutz beitragen würden.

Bei der Untersuchung von Kinderschutzsystemen und der politischen Debatten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern hat sich die Etablierung eines Systems von Meldepflichten als dominante Entwicklung herausgestellt. Vergleichende Forschung in Europa hat sowohl in der Machbarkeitsstudie (European Commission 2010)¹ als auch im Projekt „Realising Rights?“ (Meysen & Hagemann-White 2011) allerdings ein erstaunlich breites Spektrum politischer und gesetzlicher Lösungen festgestellt. Am einen Ende stehen gesetzliche Pflichten aller Bürger/innen, sowohl die Kinderschutzbehörden als auch die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich von jedem Verdacht zu unterrichten, teilweise unter Strafandrohung bei unterlassener Meldung, am anderen Ende gibt es Systeme mit gar keiner Meldepflicht, die etliche Professionen zur Wahrung der Vertraulichkeit anhalten.

SPIELARTEN DER „PFLICHT“: WER SOLLTE ODER KÖNNTE MELDEN?

Wenn über Meldepflichten und die Rahmenbedingungen für den Informationsfluss im Kinderschutz nachgedacht wird, ist sorgfältig zu bedenken, von wem erwartet wird oder wer verpflichtet sein soll, den zuständigen Stellen vermutete Kindesmisshandlung mitzuteilen.

- Alle Bürger/innen können eine moralische oder aber eine gesetzliche Pflicht haben, Kenntnis von einem (möglichen) Gewaltdelikt an einem Kind oder vermuteter Kindeswohlgefährdung den zuständigen Stellen zu melden.
- Professionelle, die mit Kindern zu tun haben und Anzeichen von Misshandlung bemerken, können eine Pflicht haben, dies zu melden, damit verantwortliche Stellen Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder aber Ermittlungen einleiten können.
- Bestimmte Berufsgruppen, insbesondere in der gesundheitlichen und der psychosozialen Versorgung, können eine rechtliche Schweigepflicht oder aber eine ethische Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit haben; dem kann teilweise begegnet werden durch gesetzliche Klärung der Voraussetzungen, unter denen sie Informationen weitergeben dürfen, sowie einer Definition der Schwelle, die eine Meldung erforderlich macht.
- In manchen Ländern haben Kinderschutzdienste eine Pflicht, jeden Fall von Kindesmisshandlung den Strafverfolgungsbehörden zu berichten, damit Strafermittlungen und Strafverfolgung eingeleitet werden können.

Regelungen sollten die Unterschiede bei den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ebenso beachten wie die ethischen Anforderungen zur Verschwiegenheit unter diesen Gruppen.

WER SOLL INFORMIERT WERDEN?

Es gibt einen gewichtigen Unterschied zwischen Mitteilungen an soziale Dienste oder Kinderschutzstellen, deren Aufgabe die Sorge für die Entwicklung und das Wohl des Kindes ist, und Meldungen an die Verantwortlichen für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten. Durch die Meldung werden jeweils andere Berufe einbezogen und andere Handlungsketten in Gang gesetzt.

Qualifizierte Kinderschutzsysteme legen die Entscheidung, ob Verdachtsfälle den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden sollen, in das Ermessen der sozialen Dienste als zentrale Akteure. Ihnen wird zugetraut, professionell kompetent zu entscheiden, ob Strafverfolgung und mögliche Strafen mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Dies gelingt am besten, wenn die Personalausstattung und Qualifikation auf einem Niveau sind, das sorgfältige Einschätzung des Einzelfalls und rechtzeitige Intervention erlaubt. Gut eingespielte Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichtsbarkeit scheint ein weiterer wichtiger Faktor zu sein.

¹ European Commission (2010). Feasibility study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence. Hagemann-White, C., Kelly, L., Römkens, R., Meysen, T. Brussels: European Commission. http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/document/index_en.htm

WIRD EINE PFLICHT ZUR MELDUNG VERMUTETER KINDESMISSHANDLUNG MEHR KINDER SCHÜTZEN?

Die hohen Erwartungen, die oft mit der Idee einer Meldepflicht verknüpft werden, beruhen auf der Annahme, dass der Informationsfluss dadurch zunehmen und frühere Intervention möglich wird. Dies konnte durch unsere Forschung nicht bestätigt werden, nicht einmal in Ländern, in denen die Unterlassung der Verdachtsmeldung selbst unter Strafe steht. Die Häufigkeit, mit der zuständige Stellen Hinweise auf mögliche Misshandlungsfälle erhalten, sei es aus der allgemeinen Bevölkerung oder von Seiten Professioneller, scheint kaum oder gar nicht mit dem Bestehen einer Meldepflicht zusammen zu hängen. Daher können Regelungen, die eine Meldepflicht vorsehen, bei der Bewertung der Qualität nicht als notwendige Komponente nationaler Kinderschutzsysteme betrachtet werden.

Es gibt wenig Belege dafür, dass Misshandlung oder Vernachlässigung eher erkannt werden, wenn Bürger/innen oder Professionelle einer rechtlichen Verpflichtung zur Verdachtsmeldung unterliegen, und es kann sogar das Gegenteil der Fall sein. Wenn Erzieher/innen, Lehrer/innen, Fachkräfte im Gesundheitswesen oder Nachbar/inne/n die Mitteilung von Vermutungen mit potenziell negativen Folgen assoziieren, kann dies sie sogar davon abhalten, Anzeichen für eine Gefährdung wahrzunehmen. Ferner scheinen rechtlich verankerte Meldepflichten wenig zu bewirken, wenn Kinderschutzdienste allgemein als schwach wahrgenommen werden oder ihnen nicht zugetraut wird, angemessen und effektiv zu handeln. Meldepflichten können auch unwirksam sein, wenn kulturelle Einstellungen die staatliche Einmischung in die Familie eher ablehnen.

Mit oder ohne Pflicht zur Verdachtsmeldung wird es Fälle geben, in denen Fachkräfte trotz Wissens von (möglicherweise) fortlaufender Misshandlung oder Vernachlässigung nichts oder nicht das Notwendige unternehmen. Da kein Regelungsmodell das Risiko versäumter Weitergabe von Information ausschließen kann, sollte eine Kultur der persönlichen Schuldzuweisung vermieden werden, wenn Schutz versagt hat. Statt für spezifische Fehler die jeweils Schuldigen zu suchen, sollte das System als Ganzes regelmäßig auf den Prüfstand kommen, um Barrieren zu erkennen, die einer effektiveren und verlässlichen Praxis entgegenstehen. Forschung sollte untersuchen, wie Fachkräfte am besten bestärkt und ermutigt werden können, jedem Verdacht nachzugehen und angemessen zu handeln.

SELBSTMELDUNG UND SELBSTMITTEILUNG ALS INDIKATOREN FÜR DIE QUALITÄT DES KINDERSCHUTZSYSTEMS

In der Mehrheit der Fälle kann Kindesmisshandlung nur festgestellt werden, wenn entweder das Kind oder ein Elternteil in der Lage und bereit ist, die Situation offen zu legen. Dies gelingt am ehesten innerhalb einer Beziehung, in der Vertrauen und Vertraulichkeit gewährleistet sind; förderlich ist dabei, wenn Kinderschutzinstitutionen als Anbieter von Hilfe wahrgenommen werden. Auch die Unterstützung einer Veränderung elterlicher Erziehungsmethoden bedarf einer solchen Vertrauensbeziehung zu Fachkräften. Neben Regeln, die das Ob und Wann einer Meldepflicht bestimmen, sollte es daher niedrigschwellige, vertrauliche Angebote geben, an die sich Kinder, Eltern und andere Familienmitglieder bei der Suche nach Unterstützung wenden können, ohne Angst vor einer sofortigen Meldung an die Kinderschutzbehörden und deren Konsequenzen haben zu müssen. Der Anteil der Fälle, die durch *Selbstmeldung der Eltern und Selbstmitteilung der Kinder* in das Kinderschutzsystem gelangen, könnte ein starker Indikator für die Qualität des Systems als Ganzes betrachtet werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR POLITIK UND GESETZGEBUNG

Ein wirksames Meldesystem muss zweierlei leisten: (1) Wenn eine Weitergabe von Informationen für den Schutz eines Kindes erforderlich ist, muss sichergestellt sein, dass Vertraulichkeitsbestimmungen Professionelle, die im Kontakt mit Kindern stehen, nicht daran hindern, die Kinderschutzstellen zu informieren; (2) Jede Person, die über Misshandlung oder Vernachlässigung etwas weiß oder eine begründete Vermutung hat, sollte ermutigt werden, den zuständigen Stellen ihre Besorgnis mitzuteilen.

Jenseits der vielen Unterschiede zwischen rechtlichen und institutionellen Konzepten scheinen diejenigen Systeme am effektivsten zu sein, die

- Vertrauen stiften in Kinderschutzstellen, um Mitteilung über vermutete Gefährdung zu erleichtern;
- Sozialarbeiter/innen für die Entscheidung verantwortlich erklären, ob die Einbeziehung der Strafjustiz angezeigt ist,
- Eltern zur Selbstmeldung und Kinder zur Selbstmitteilung an die zuständigen Stellen einladen;
- niedrigschwellige, leicht zugängliche Hilfsangebote für Kinder, Eltern und andere Bezugspersonen bereitstellen.

Der wichtigste Faktor überhaupt zur Ermöglichung früher Intervention scheint zu sein, dass die Kinderschutzinstitutionen in der Öffentlichkeit sowie unter mit Kindern befassten Fachkräften als vertrauenswürdig, engagiert und kompetent wahrgenommen werden und dass es die Möglichkeit gibt, sich dort beraten zu lassen, ehe Schritte unternommen werden, die folgenreich in die Rechte von Eltern und Kindern eingreifen. Gut funktionierende Kooperationsstrukturen sind die Basis für Weitervermittlung von Kindern oder Familien. Notwendig sind klare Regeln und Verantwortlichkeiten, wann Informationen unter Einrichtungen weitergegeben werden können oder weiterzugeben sind.

Meysen, T. & Hagemann-White, C. 'Institutional and legal responses to child maltreatment in the family'. In: Kelly, L., Hagemann-White, C., Meysen, T. & Römken, R. (2011). *Realising Rights? Case Studies on State Responses to Violence Against Women and Children in Europe*. London. Available at www.dijuf.de.